



Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten nach Deutschland

Möchten Sie zu Ihrem Ehegatten oder gemeinsam mit Ihrem Ehegatten nach Deutschland ziehen? Oder möchten Sie nach Deutschland kommen, um dort zu heiraten und mit Ihrem Ehegatten zu leben? In diesen Fällen müssen Sie vor der Einreise einfache Deutschkenntnisse nachweisen. Damit soll sichergestellt werden, dass Sie sich in Deutschland von Anfang an überall auf einfache Art auf Deutsch verständigen können.

Was sind einfache Deutschkenntnisse?

Einfache Deutschkenntnisse sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf der „Kompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Dazu gehört, dass Sie vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden können (z.B. nach dem Weg fragen, Einkaufen etc.). Sie sollen sich und andere vorstellen und Fragen zu Ihrer Person stellen und beantworten können, z.B. wo Sie wohnen oder welche Leute Sie kennen. Natürlich müssen Ihre Gesprächspartner dabei deutlich sprechen und bereit sein zu helfen. Sie sollen auch schon ein wenig auf Deutsch schreiben können, z.B. auf amtlichen Formularen Name, Adresse, Nationalität usw. eintragen können.

Wie können Sie einfache Deutschkenntnisse nachweisen?

Sie müssen die Sprachkenntnisse vor der Einreise im Regelfall bei der Beantragung des Visums für den Ehegattennachzug in der Deutschen Botschaft nachweisen. Dazu müssen Sie den Antragsunterlagen ein Sprachzeugnis eines nach den Standards der ALTE zertifizierten Prüfungsanbieters beifügen. Die nachfolgenden Sprachinstitute sind dafür anerkannt: Goethe-Institut, Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD), telc GmbH, ECL Prüfungszentrum und TestDaF-Institut e.V.

Bitte beachten Sie: Sprachzeugnisse anderer Aussteller sind nicht anerkennungsfähig! Grundsätzlich können nur Sprachzertifikate akzeptiert werden, bei denen das Prüfungsdatum nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Gibt es Ausnahmen?

Ausnahmen kommen in folgenden Fällen in Betracht:

- Bei Offenkundigkeit der Deutschkenntnisse, d.h. bei Antragstellung in der Botschaft ist im Gespräch auf Anhieb und ohne jeglichen Zweifel ersichtlich, dass Sie über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen. Regelmäßig ist dieses nur der Fall, wenn die Deutschkenntnisse wesentlich über dem geforderten A1-Niveau liegen. Bei etwaigen Zweifeln an der Offensichtlichkeit des Sprachniveaus wird ein Sprachzertifikat vorgelegt werden müssen.
- Erkennbar geringer Integrationsbedarf: Ein erkennbar geringer Integrationsbedarf ist in der Regel anzunehmen, wenn Sie über einen Hoch- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügen oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, die regelmäßig eine solche Qualifikation voraussetzt, und innerhalb eines angemessenen Zeitraums der Arbeitssuche eine entsprechende Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen werden und sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in Deutschland werden integrieren können. Diese drei Voraussetzungen (Qualifikation, positive Erwerbsprognose, positive Integrationsprognose) müssen allesamt vorliegen. Regelmäßig reicht die alleinige Vorlage eines Hochschulabschlusses, ohne dass die anderen Voraussetzungen vorliegen, nicht aus, um den erkennbar geringen Integrationsbedarf bejahen zu können!
- Wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt in Deutschland geplant ist.
- Bei Wiedereinreise nach Deutschland, wenn der/ die Antragsteller*in also bereits einmal in Deutschland mit einem dauerhaften Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz gelebt hat.
- Wenn es ihm/ ihr aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht möglich ist, eine Fremdsprache zu erlernen.
- Sie als personensorgeberechtigter Elternteil zu Ihrem minderjährigen deutschen Kind nach bzw. mit diesem zusammen nach Deutschland ziehen oder der Nachzug zu Ihrem ungeborenen Kind erfolgt, welches bei Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wird. Wenn der in Deutschland lebende Ehegatte die Staatsangehörigkeit eines der in § 41 Aufenthaltsverordnung genannten Staaten besitzt, oder in Deutschland freizügigkeitsberechtigt ist, also Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU (ohne deutsche Staatsangehörigkeit) oder der EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein oder der Schweiz ist.
- Bei Nachzug zu ausländischen Fachkräften, Forschern und Selbständigen, wenn der Ehepartner im Besitz einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Forscher ist (§ 18b Absatz 2 AufenthG (Blaue Karte EU), § 19 AufenthG (ICT-Karte), § 19b AufenthG (Mobiler-ICT-Karte), § 18d AufenthG (Forscher), § 18f AufenthG (mobile Forscher)).
- Bei Nachzug zu § 18c Absatz 3 AufenthG (Hochqualifizierte) oder § 21 AufenthG (Selbstständige), sofern die Ehe bereits bestand, als der Stammberechtigte seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
- Wenn der Stammberechtigte unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §18d AufenthG (Forscher) war.
- Bei Nachzug zu Schutzberechtigten, sofern die Ehe bereits bestand, als dieser seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegte.

Eine Ausnahme liegt zudem vor, wenn es dem Ehegatten aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Sprachkurse in dem entsprechenden Land dauerhaft nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist und auch sonstige erfolgversprechende Alternativen (zum Beispiel über Bücher oder online) zum Spracherwerb und Nachweis desselben nicht bestehen. **Dieses trifft in Indonesien trotz der COVID-19 Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen derzeit grundsätzlich nicht zu.**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass eine solche Ausnahme auf Sie zutrifft, müssen Sie das Vorliegen des jeweiligen Grundes für diese Ausnahme bei Antragstellung entsprechend nachweisen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine der Ausnahmen auf Sie zutrifft, oder welche Nachweise erforderlich sind, können Sie diesbezüglich unter Schilderung der Umstände unter visa@jaka.diplo.de nachfragen.

Lernen Sie Deutsch mit dem Goethe-Institut – vor Ort oder online

Einen vollständigen Übungssatz der Prüfung, mit dem Sie sich selbstständig auf den Sprachtest „Start Deutsch 1“ vorbereiten können, sowie Informationen zu Onlinekursen finden Sie auf der Website des Goethe-Instituts.

Deutsch lernen mit dem Onlineangebot der Deutschen Welle

Die Deutsche Welle bietet viele interaktive Möglichkeiten an, Deutsch zu lernen. Auf der Website finden Sie kostenlose Deutschkurse für Einsteiger und Fortgeschrittene in fast 30 Sprachen. Dort sind auch Podcasts entsprechender Sendungen, Video-Lektionen und Hörspiele aufgeführt. Sie können auch den von der Deutschen Welle zusammen mit dem Goethe-Institut entwickelten Audiosprachkurs „Radio D“ nutzen. Anfänger ohne oder mit geringen Vorkenntnissen können die Audiofolgen von Radio D herunterladen oder als Podcast abonnieren.

Nähere Informationen über Sprachkompetenzen auf der Stufe A1 bietet der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen: <http://www.goethe.de/ger>

Goethe-Institut und Kooperationspartner weltweit, die Deutschkurse und/oder Prüfungen des Goethe-Instituts anbieten: <http://www.goethe.de/standorte>

Informationen und Sprachlernangebote des Goethe-Instituts:

<http://www.goethe.de/fernunterricht>

<http://www.goethe.de/lernen>

<http://www.goethe.de/sd1> (Modellprüfung des Goethe-Zertifikats A1 „Start Deutsch 1“)

Informationen und Sprachlernangebot der Deutschen Welle:

<http://www.dw.de/deutschlernen>